

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da die Frage der kleinsten Kaliber (worunter solche unter 10 und bis zu 7,5 m/m zu zählen sind) in Verbindung mit einem einfachen und feldtüchtigen Repetirmechanismus zur Kombination einer neuen Kriegs-Handfeuerwaffe zur Zeit alle vorgerückteren Staaten beschäftigt, so dürfte dem aufmerksamen Beobachter bald die Befriedigung erwachsen, einer Fortsetzung der Mittheilungen des sachkundigen Verfassers dieses Werkes „die Repetirgewehre“ entgegenzusehen zu dürfen.

Wer an dieser wichtigen Frage Antheil nimmt, findet in diesem Werke reichliche Belehrung und sachliche Beurtheilung.

Hippologisches Wörterbuch. Für Offiziere, Landwirthe, sowie für jeden Besitzer und Liebhaber von Pferden. Bearbeitet von Oberthierarzt Deseler. Stuttgart, Verlag von Schickhardt & Ebner. 1884. 8°. S. 94. Preis geb. Fr. 3. 20.

Das Wörterbuch enthält eine kurze Erklärung der im Gebiete der Pferdekunde und Reitkunst am häufigsten gebrauchten Wörter und Ausdrücke. Ueberdies soll es zur Aufklärung über die beim Pferde häufig vorkommenden Zustände und Krankheiten dienen; ferner gibt es eine kurze Anweisung über die bei Erkrankungen vorläufig (bis zur Ankunft eines Pferdearztes) zu ergreifenden Massregeln, um den Pferdebesitzer vor falschem und unzweckmässigem Gebrauch anderer Mittel abzurathen.

Bei dem geringen Umfang des Büchleins konnten nur die am häufigsten in der Reitkunst und beim Rennen vorkommenden Ausdrücke gebracht werden.

Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen. Mit 55 Abbildungen im Text. Berlin 1886, E. S. Mittler & Sohn. Preis: geheftet Fr. 1. 35, in Leinwand Fr. 2.

In Folge Anordnung des Kriegsministeriums ist das Handbuch für Lazarethgehülfen (die ungefähr unsern frühern Fratern und jetzigen Wärtern entsprechen) neubearbeitet worden. Dieses erschien nothwendig, da die frühere Ausgabe aus dem Jahr 1868 datirte. Seit dieser Zeit haben das Militärsanitätswesen, besonders aber die chirurgischen Wissenschaften bedeutende Fortschritte gemacht.

Wenn wir den Inhalt etwas näher betrachten, finden wir im 1. Abschnitt „die Eigenschaften und die allgemeinen Dienstverhältnisse des Lazarethgehülfen“ behandelt. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, dass der Lazarethgehülfe die Haupttugenden des Soldaten, Muth und Gehorsam, in hohem Masse besitze.

Im 2. Abschnitt werden eingehend die Dienste

der Lazarethgehülfen bei der Kompagnie, im Krankenzimmer, als Wärter vom Tag, bei Gesundheitsbesichtigungen, bei Schwimmübungen, Feldmanövern, im Lazareth u. s. w. behandelt.

Der 3. Abschnitt beschäftigt sich mit dem Bau des menschlichen Körpers und den Verrichtungen der einzelnen Theile.

Der 4. Abschnitt handelt von den Krankheiten und Verwundungen und der ersten Hülfeleistung bei denselben.

Der 5. Abschnitt ist der Verbandslehre, der 6. dem Krankentransport, der 7. dem Krankendienst im Lazareth gewidmet.

Die technischen Unterweisungen entsprechen vollständig dem angestrebten Zweck. Hier kann auch der Truppenoffizier manches lernen. Er findet Gelegenheit, sich durch eine leichtverständliche Darstellung Kenntniss von der heutigen Wundbehandlung und den Ursachen ihrer grossen Erfolge zu verschaffen. In leichtern Fällen kann das Unterrichtsbuch zum Nachschlagen benützt werden und so bei kleinen Leiden und wenn es sich darum handelt, Krankheiten vorzubeugen, nützliche Dienste leisten.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Vom Bundesrathe sind befördert worden: Zu Oberstlieutenants der Verwaltungstruppen: Herr Major Emanuel Walker, in Biel; Herr Major Franz Siegwart, in Bern; Herr Major Paul Barrelet, in Colombier. Zum Major der Kavallerie: Herr Hauptmann Robert v. Muralt, in Zürich.

— (Beschwerde eines Postbeamten.) Ein Postbeamter beschwerte sich, dass er zur Entrichtung der Militärsteuer angehalten worden sei, obwohl er bei Feldübungen als Chef der Feldpost funktionirt, somit Militärdienst geleistet habe.

Diese Beschwerde wurde als nicht begründet abgewiesen, in Erwägung:

1) dass die Beamten und Angestellten der Postverwaltung gemäss Art. 2, litt. b, der Militärorganisation, während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben und folglich ersatzpflichtig sind;

2) dass durch die Funktionen von Postbeamten bei der Feldpost das Anstellungsverhältniss dieser Beamten gegenüber der Postverwaltung nicht verändert wird;

3) dass die erwähnten Funktionen nicht als Militärdienst gelten können, indem das betreffende Postpersonal weder militärisch aufgeboden wird, noch überhaupt zum Effektivbestand der Truppen gehört, dass diese Funktionen vielmehr auf Anordnung der Postverwaltung ausgeübt und überdies besonders honorirt werden. B.-B.

Zürich. (Keine Speiselokalitäten für Soldaten) sollen in der Kaserne errichtet werden. Vor zwei Jahren hat Herr Blumer im Kantonsrath einen bezüglichen Antrag gestellt. Die Sache wurde durch eine Kommission geprüft, doch da der Kanton die nicht von Truppen besetzten Lokalitäten für das Kommissariat, Kontrollbureau, Werkstätten etc. etc. braucht, so könnten die Speiselokalitäten nur auf dem Exerzierplatz neben der Kaserne errichtet werden. Dieses ist, da der Platz beschränkt ist, nicht thunlich. — Herr Blumer, als Referent der Kommission, theilte in der letzten Sitzung des Kantons-

raths mit: „Die Regierung beantrage, die Speiselokali-
täten nicht herzustellen.“ Die Kommission gibt zu, dass
der Bau solcher Speisehallen (150,000—160,000 Fr.) zu
hoch käme und muss daher dem Regierungsrathe bei-
stimmen. Doch könne man für die Bequemlichkeit der
Soldaten sonst noch viel thun. Die Soldaten müssen
zwar in ihren Schlafsälen essen; die Speisen sollen ihnen
aber wo möglich in irdenen Geschirren aufgestellt wer-
den. Dann sollte man Kleiderhaken und Klappische
zum Putzen in den Korridoren anbringen, ferner für be-
sondere Vorrichtungen und Räume zum Trocknen der
nassen Kleider sorgen, Aufzüge zum Transport der war-
men Speisen in die oberen Stockwerke und Verbesse-
rungen in den Kochherden anbringen. Die Kommission
stellt einen dahin zielenden Antrag.

Nachdem noch Regierungsrath Walder gesprochen,
wurde der Antrag zum Beschlusse erhoben.

Ausland.

Deutschland. (Personalnachrichten.) Der bis-
herige Gouverneur von Strassburg, Generallieutenant
Burg, wurde zum Kommandanten des zweiten Armeekorps,
der Divisionär Verdy du Vernois zum Gouverneur
von Strassburg ernannt. General Dannenberg, der bis-
herige Kommandeur des zweiten Korps, erhielt den er-
betenen Abschied, Generallieutenant Heuduck definitiv
das Kommando des fünfzehnten in den Reichslanden
stehenden Korps.

Frankreich. (Herbstmanöver.) Die Bestimmungen
über die grossen Herbstmanöver sind bereits erlassen.
Zwei Korps, das 9. (General Carrey de Bellemare) und
16. (General Berge) sind zur Ausführung der Gesamt-
manöver ausersehen; elf Armeekorps werden 14tägige
Divisions- und fünf 14tägige Brigadeübungen abhalten.
Die 5. und 10. Division, die Garnison von Paris, be-
theiligen sich nicht an den Manövern. Die Küstenver-
theidigungsmanöver werden im 11. Korps (Nantes) und
im 15. Korps (Marseille) stattfinden. Die Kavallerie-
manöver im Lager von Chalons unter der Oberleitung
des Generals Lhotte, Direktor des Kavallerieausschusses,
werden zwölf Tage dauern; an denselben nehmen die
1. und 4. Division (Paris-Versailles und Ostgrenze) Theil.
Ausserdem finden in allen Korps Sonderübungen der
Kavallerie-Brigaden statt, deren Dauer auf zwölf Tage
festgesetzt ist. General Boulanger beabsichtigt bekannt-
lich, dieses Jahr den Versuch der Mobilmachung eines
Armeekorps zu machen, und soll dazu das 8. (Bourges)
ausersehen haben. Bei den Marinemanövern im Früh-
jahre betheiligen sich ungefähr 40 Torpedoschiffe erster
Klasse. Die gegen sie aufzustellende Flotte soll vom
1. April vollständig kriegsbereit sein.

England. (Die Repetirgewehrfrage) wird auch
hier von einer Kommission von in der Waffentechnik
bewanderten Offizieren studirt. Soviel verlautet, hat
das Lee-Repetirgewehr die grössten Chancen, angenom-
men zu werden. — Die Regierung hat 300 solche Ge-
wehre zu Versuchszwecken angeschafft.

Dänemark. (Mobilisierungsplan.) Das Kriegs-
ministerium hat einen Mobilisierungsplan für das Heer
ausgearbeitet, welcher schon jetzt in Kraft treten kann.
Spätestens 24 Stunden nach Ertheilung des Mobilisierungs-
befehls wird die gesammte einberufene Mannschaft sich
schon bei den Abtheilungen befinden. Dies ist nur in
Folge der geringen Ausdehnung des Landes und des
verhältnissmässig sehr ausgedehnten Eisenbahnnetzes
möglich. Die Mobilisierung geschieht auf folgende Weise:
Der Befehl geht an sämtliche Ausschreibungsbeamte,
sowohl höhere wie untere, bei welchen die Einberufungs-

Blanquetts zu jeder Zeit fertig liegen, nur ohne Unter-
schrift. Die Zahl dieser Beamten ist eine sehr grosse
und es gibt deren in jeder Stadt und selbst in ganz
kleinen Landkreisen. Sobald der Mobilisierungsbefehl
angelangt ist, lässt der Ausschreibungsbeamte mit allen
Kirchenglocken durch mehrere Stunden läuten und ver-
sieht unterdessen die Blanquetts der einberufenen Mann-
schaft mit der Unterschrift, wodurch dieselben als Fahr-
billette auf Eisenbahnen und Dampfschiffen Gültigkeit
erhalten. Die Mannschaft hat sich spätestens nach sechs
Stunden bei dem Beamten völlig reisefertig zu stellen,
um zu erfahren, ob die Mobilisation eine allgemeine oder
theilweise sei, ob sie somit zu ihren Abtheilungen ein-
zurücken haben, oder wieder nach Hause zurückkehren
können. Den Einkerufenen werden die Blanquetts gegen
Abgabe der Wehrpässe ausgehändigt und sie treten dann
sofort die Reise an. Gleichzeitig werden die Militär-
pferde eingezogen.

Verschiedenes.

— (Die Bedeutung des Lanolin für die Erhaltung der
Hufe und des Leders.) Die „Deutsche landwirthschaftliche
Presse“ schreibt:

Das Lanolin scheint berufen zu sein, dem fühlbaren
Mangel eines wirksamen Konservierungsmittels für Hufe,
sowie eines Mittels, das Leder geschmeidig zu erhalten,
abzuhelfen.

Dass ein solcher Mangel bisher vorlag, beweisen die
in dem Archiv für Thierheilkunde, Zürich 1885, mitge-
theilten eingehenden Untersuchungen des Herrn Pro-
fessor Zschokke, welcher zu dem Schluss gelangte, dass
alle bekannten Fette dem Huf nicht zuträglich seien.
Diesem Urtheil haben sich auch viele praktische Leute
angeschlossen; sie halten das Einfetten der Hufe, wenn
nicht für schädlich, so doch mindestens für entbehrlich,
ohne dass sie ein Verfahren angeben, wie man dem
Sprödwerden des Hufes vorbeugt, resp. wie man sprödes
Horn wieder elastisch macht.

Mit den bisher bekannten Huffetten verfolgt man den
Zweck, die im Huf befindliche Feuchtigkeit zurückzu-
halten und die Verdunstung zu hindern. Herr Professor
Zschokke gelangt in seiner verdienstvollen Arbeit zu
der Ansicht, dass von allen Fetten Vaseline sich hierzu
am Besten eignet; er sagt aber auch weiter, dass fast
in demselben Masse, wie dieses Fett die Verdunstung
hindert, es den Zutritt frischer Feuchtigkeit erschwert.

Ein solcher beständiger Wechsel, d. h. die Aufnahme
frischer und die Ausscheidung verbrauchter Feuchtigkeit,
ist zur Erhaltung aller organischen Gebilde nothwendig.
Sollte nun der Huf hiervon eine Ausnahme machen?

Wir müssen diese Frage dahin beantworten, dass wir
ein Mittel, welches den natürlichen Prozess der Ver-
dunstung verhindert und der Natur gleichsam einen
Riegel vorschleibt, für schädlich halten.

Es darf wohl als unbestritten angenommen werden,
dass die Elastizität des Hufes und die Geschmeidigkeit
der Haut, auch der gegerbten Haut, des Leders, abhängt
von dem Gehalt an Fett und Wasser.

Die Erfahrung lehrt uns, dass die ihren natürlichen
Verhältnissen entrückten, beschlagenen, auf harten Stras-
sen gebrauchten und auf trockener Streu gehaltenen
Pferde mit der Zeit spröde Hufe bekommen. Es stellen
sich in Folge dessen lose und bröckliche Wände, fauler
Strahl, Hornspalte etc. ein. Wir sehen ferner das Leder,
namentlich wenn es häufig nass wird und wieder trocknet,
hart und brüchig werden. Es sind das Erscheinungen,
die unzweifelhaft auf einen Mangel an Fett und Wasser
zurückzuführen sind.

Will man dem Huf seine Elastizität, dem Leder Ge-